

Die REACH-Verordnung

REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).

Die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ist eine Verordnung der Europäischen Union, die erlassen wurde, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, zu verbessern, indem die Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen reguliert wird.

Grundsätzlich gilt REACH für alle chemischen Stoffe, d. h. nicht nur für die in industriellen Prozessen verwendeten, sondern auch für die im täglichen Leben vorkommenden, zum Beispiel in Reinigungsmitteln, Farben/Lacken sowie in Produkten wie Kleidung, Möbel und Elektrogeräte.

A. REACH-Verzeichnisse

Nachfolgende Verzeichnisse bestehen, die Stoffe auflisten, für die besondere gesetzliche Regelungen nach dem REACH-Zulassungsverfahren und –Beschränkungsverfahren gelten:

1. https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_f%C3%BCr_eine_Zulassung_in_Frage_kommenden_besonders_besorgniserregenden_Stoffe

Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe
(Kurzbezeichnung: SVHC-Liste oder

Kandidatenliste - Candidate List of substances of very high concern for Authorisation)

Bereits die Aufnahme eines Stoffes in die "Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe" hat für Unternehmen, die den Stoff als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen herstellen, importieren oder verwenden, gesetzliche Verpflichtungen zur Folge.

2. https://de.wikipedia.org/wiki/Verzeichnis_der_zulassungspflichtigen_Stoffe_nach_Anhang_XIV_der_REACH-Verordnung

Die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die in das "Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe – Anhang XIV der REACH-Verordnung" aufgenommen wurden unterliegt der Genehmigungspflicht. Hierzu muss ein Zulassungsantrag gestellt werden.

3. https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_beschr%C3%A4nkten_Stoffe_%E2%80%93_Anhang_XVII_der_REACH-Verordnung
(List of Substances restricted under REACH – Annex XVII)

Die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die in die "Liste der beschränkten Stoffe – Anhang XVII der REACH-Verordnung" aufgenommen wurden, ist entweder beschränkt oder verboten.

Die Aufnahme neuer SVHC in die Kandidatenliste erfolgt in der Regel zweimal im

Jahr, meist im Juni und im Dezember. Die aktuelle Liste mit den aktuell 168 Kandidatenstoffen (Stand: 17. Dezember 2015) inklusive der finalisierten Support-Dokumente für die Aufnahme in den Anhang XIV der REACH-Verordnung ist auf der Website der ECHA einsehbar:

http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp

B. Verantwortlichkeit

Trotz Kandidatenliste und Zulassungspflicht von besonders besorgniserregenden Stoffen, bleibt der Grundsatz, dass die Europäische Chemikalienverordnung REACH die Verantwortung für die Risikobewertung von Stoffen und die Definition der Kontrollmaßnahmen von den Behörden auf die Unternehmen verlagert weiterhin bestehen. Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender („Down-stream user“) müssen die sichere Verwendung über den gesamten Lebensweg jedes ihrer hergestellten oder importierten Stoffe gewährleisten.

C. Rechte und Pflichten zu Stoffen auf der Kandidatenliste

Mit der Aufnahme eines Stoffes auf die „Kandidatenliste“ ergibt sich noch keine Zulassungspflicht, sondern weitreichende Informationspflichten in der Lieferkette. REACH verpflichtet Unternehmen, ihre gewerblichen Kunden zu informieren, falls in ihren Erzeugnissen mindestens einer der in der

Kandidatenliste aufgeführten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent enthalten ist.

Mit dem Auskunftsrecht unter REACH haben darüber hinaus Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit sich selbst zu informieren und ihre Kaufentscheidungen auf informierter Basis zu treffen.

Die REACH-Verordnung ermöglicht es privaten Verbrauchern Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen einzufordern. Solch eine Anfrage kann mit einem Musterbrief an den Hersteller oder Händler von Erzeugnissen gerichtet werden.

Die Auskunftspflicht gilt für die meisten Gegenstände, z. B. Haushaltswaren, Textilien, Schuhe, Sportartikel, Möbel, Heimwerkerbedarf, Elektro-/Elektronikgeräte, Spielzeug, Fahrzeuge, Verpackungen etc. Sie ist nicht anwendbar in Bereichen, die speziellen Regelungen unterliegen. Dazu gehören z. B. flüssige oder pulverförmige Produkte (z. B. Lacke, Farben), Medizinprodukte, Arzneimittel, Lebensmittel, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide.

Verbrauchern und Verbraucherinnen müssen diese Informationen auf Anfrage durch den Handel, den Importeur oder den Hersteller mitgeteilt werden. Dieses Recht gilt unabhängig von einem möglichen Kauf. Eine Antwort muss innerhalb von 45 Tagen erfolgen. Ein solches Auskunftsrecht bestand vor REACH nicht. Ihre Anfrage können Sie einfach und schnell mit der App des Umweltbundesamtes Scan4Chem



Verein zur Förderung des Verbraucherschutzes & der Produktsicherheit

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-reach/reach-fuer-verbraucherinnen-verbraucher/scan4chem-app-gibt-informationen-zu-schadstoffen-in%20>

oder dem Musterbrief

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/musterbrief-svhc-anfrage-reach>

stellen.

Wir freuen uns, Ihnen diese Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Ihr



Verein zur Förderung des
Verbraucherschutzes & der Produktsicherheit